

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Vorpommern –Rügen
-Der Landrat-
FD Kataster und Vermessung
Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
**Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der
Vermessungsstelle: 16SFB0021**

Datum: 18.11.2016
Bearbeiter: Patrick Busch
Durchwahl: +49 (0)3831 357-2730

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Born
Gemarkung:	Born-Forst
Flur:	1
Flurstück:	alt: neu: 149-150
Lagebezeichnung:	aus der Ostsee

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle

**Landkreis Vorpommern-Rügen
-Der Landrat-
Fachdienst Kataster und Vermessung
Tribseer Damm 1a
in 18437 Stralsund
Tel.: 03831/ 357 4222
Fax:: Tel.: 03831/ 357 442710**

in der Zeit vom **12.12.2016** bis **13.01.2017**

während der Geschäftszeiten

**Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.**

Außerhalb der o.g. Geschäftszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Vorpommern-Rügen
-Der Landrat-
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Stralsund, 18.11.2016



Patrick Busch
(Fachgebietsleiter Fortführung)

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

ausgehängt (Tag des Aushangs)

abgenommen (Abnahme des Aushangs)

.....

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift